

In **Abs. 3 Satz 2** wird ergänzend definiert, wann von einer Wohngemeinschaft auszugehen ist, die **nicht selbstbestimmt** und damit als Heim zu qualifizieren ist. Die Voraussetzungen werden in den Nrn. 1 bis 4 in numerischer Form aufgezählt. Dabei müssen die Voraussetzungen nicht kumulativ vorliegen; es reicht für die Qualifikation als Heim aus, wenn eine der Alternativen erfüllt ist.

Die Voraussetzungen im Einzelnen:

- 11** Gemäß **Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 erster Halbsatz** ist von einer nicht selbstbestimmten Wohngemeinschaft auszugehen, wenn sie von einem Dritten betrieben wird, der zugleich **Wohnraum überlässt** und Leistungen der **ambulanten Betreuung** erbringt. Ein **Wohnraum** ist jeder zum Wohnen, also beispielsweise zum Schlafen, Essen oder dauernde private Nutzung, bestimmter Raum, der Innenteil eines Gebäudes ist (vgl. auch Definition bei Palandt, Einf. v. § 535, Rdnr. 89). Den Bewohnerinnen und Bewohnern muss Wohnraum **überlassen** werden. Mit der Notwendigkeit der Überlassung wird klargestellt, dass der Betreiber den Wohnraum den Bewohnerinnen und Bewohnern so bereitstellen muss, dass er zum Wohnen geeignet ist.

Der Begriff der **Betreuung** im Sinne des NHeimG ist weit auszulegen. So wird man hierunter nicht nur die soziale Betreuung verstehen können, sondern auch pflegerische und hauswirtschaftliche Betreuung. **Ambulant** werden diese Leistungen erbracht, wenn sie im häuslichen Umfeld, also der Wohngemeinschaft, des Betreuers erbracht werden.

Gemäß **Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz** gilt das zum ersten Halbsatz Gesagte auch dann, wenn sich der Betreiber bei der Wohnraumüberlassung oder der ambulanten Leistungserbringung anderer Personen oder Unternehmen bedient. Damit soll etwa ausgeschlossen werden, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern durch geschickte vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Konstrukte der Schutz des NHeimG verwehrt wird.

- 12** Gemäß **Abs. 3 Satz 2 Nr. 2** gilt die Wohngemeinschaft auch dann als Heim, wenn die Überlassung des Wohnraums und die Erbringung der ambulanten Betreuungsleistungen durch verschiedene natürliche oder rechtliche Personen erfolgt, diese aber rechtlich oder tatsächlich **verbunden** sind. Ob eine solche rechtliche oder tatsächliche Verbundenheit vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Eine rechtliche oder tatsächliche **Verbundenheit** im Sinne des Gesetzes wird anzunehmen sein, wenn die Personen die Leistungen **gemeinschaftlich** erbringen. Dabei kann sich die gemeinschaftliche Erbringung sowohl aus gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen ergeben oder aus Tatsachen herrühren.

So sind nach Ansicht des Gesetzgebers natürliche oder juristische Personen miteinander **rechtlich verbunden**, wenn sie im „*gewollten Zusammenwirken aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Übereinkunft derselben Wohngemeinschaft Leistungen des Wohnens und der Pflege oder Betreuung anbieten*“ (vgl. Entwurfsbegründung zu § 1 Abs. 3 Nr. 2).

Von einer gemeinschaftlichen Leistungserbringung aufgrund **rechtlicher Verbundenheit** ist regelmäßig auch dann auszugehen, wenn sie durch Personen erfolgt, die als **nahe Angehörige** im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG zu klassifizieren sind, oder wenn die Leistungserbringung durch natürliche Personen erfolgt, die gleichzeitig **gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter** oder Mehrheitsgesellschafter oder -aktionäre einer juristischen Person sind.

Praxistipp:

Die gemeinsame Mitgliedschaft in Organisationen oder Vereinen begründet allein allerdings noch nicht die Annahme einer rechtlichen oder tatsächlichen Verbundenheit.

Darüber hinaus wird eine rechtliche Verbundenheit im Sinne des NHeimG auch dann gegeben sein, wenn natürliche oder juristische Personen eine Vereinbarung zu dem Zweck geschlossen haben, die Leistungen in enger Zusammenarbeit und in gegenseitiger Abhängigkeit zu erbringen. Eine schriftliche Vereinbarung ist hierzu regelmäßig nicht notwendig.

Trotz des Wortlautes ist auch im Falle einer rechtlichen Verbundenheit eine **Einzelfallentscheidung** zu treffen, um den einzelnen widerstreitenden Interessen gerecht zu werden. Insofern muss die zuständige Behörde insbesondere den Schutzzweck des NHeimG berücksichtigen. Sofern die Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund der individuellen Umstände auch ohne die Anwendung des NHeimG ausreichend geschützt sind, etwa weil sie trotz der rechtlichen Verbundenheit der Betreiber in allen wesentlichen Fragen des Wohnens und Zusammenlebens in der Wohngemeinschaft unabhängig und selbstbestimmt entscheiden können, so ist entgegen des Wortlautes im Einzelfall von einer selbstbestimmten Wohngemeinschaft auszugehen, die nicht in den Geltungsbereich des NHeimG fällt.

Praxistipp:

Die Regelung stellt eine Präzisierung der bis dahin geltenden Rechtslage nach dem Bundesheimgesetz dar, bei der die Entscheidung über die Anwendung des Gesetzes von der „heimmäßigen“ Versorgung abhängen sollte. Nunmehr fallen solche Betreiber ausdrücklich unter das NHeimG, die Leistungen als GbR oder aufgrund ähnlicher Vereinbarungen erbringen.

Schwieriger als die rechtliche Verbundenheit ist die **tatsächliche Verbundenheit** **13** zu definieren oder zu entscheiden, ob eine solche vorliegt. Bei der Beantwortung der Frage, wann natürliche oder juristische Personen tatsächlich miteinander verbunden sind, hat die zuständige Behörde im Rahmen einer Einzelfallentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei kann nicht jegliche tatsächliche Verbundenheit eine Anwendbarkeit des NHeimG auslösen. So sind etwa gewisse Absprachen zwischen Anbieter von Wohnraum und Erbringer von am-

Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, um welche Art von Leistungen es sich handelt und wer die Leistungen tatsächlich erbringt. Entscheidend ist vielmehr, ob gegenüber bestimmten Anbietern eine Abnahmepflicht besteht.

- 19** Gemäß **Abs. 5 Nr. 2** findet das NHeimG ebenfalls auf betreutes Wohnen Anwendung, in dem für die Bewohnerinnen und Bewohner die Verpflichtung besteht, allgemeine Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern abzunehmen und das hierfür zu entrichtende Entgelt einen bestimmten Betrag überschreitet. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung des Bundesheimgesetzes hat der Gesetzgeber damit eine verbindliche Regelung zur Höhe der Entgelte ins NHeimG aufgenommen.

Nr. 2 a) gilt für Bewohnerinnen und Bewohner, deren zu leistende Miete für den Wohnraum im betreuten Wohnen den Höchstbetrag der Mietstufe VI des § 12 WoGG nicht übersteigt. Nach der Vorschrift darf in diesen Fällen das Entgelt für allgemeine Betreuungsleistungen nicht mehr als 30 Prozent über dem genannten Höchstbetrag liegen. Ist dies doch der Fall, so soll das NHeimG Anwendung finden.

Praxistipp:

Der momentane Höchstbetrag liegt bei einem Einpersonenhaushalt bei 407 Euro und bei zwei Personen in einem Haushalt bei 501 Euro. Bei deutlich geringeren Mieten kann das Entgelt für allgemeine Betreuungsleistungen deutlich über der 30 Prozent-Marke liegen, ohne dass das NHeimG Anwendung findet.

Beispiel 1 (für Einpersonenhaushalt):

Nettokaltniete:	350,00 Euro
Höchstbetrag gemäß § 12 Abs. 1 WoGG:	407,00 Euro
30 Prozent von Höchstbetrag gemäß § 12 Abs. 1 WoGG:	122,10 Euro

Das maximale Entgelt für die verpflichtend abzunehmenden allgemeinen Betreuungsleistungen darf 122,10 Euro nicht übersteigen.

Nr. 2 b) gilt hingegen für Personen, deren zu leistender Mietzins über dem Höchstbetrag des § 12 WoGG liegt. Bei diesen Bewohnerinnen und Bewohnern darf das Entgelt für allgemeine Betreuungsleistungen 30 Prozent der Miete des Wohnraums nicht übersteigen, damit das NHeimG keine Anwendung findet.

Beispiel 2 (für Einpersonenhaushalt):

Nettokaltniete:	650,00 Euro
Höchstbetrag gemäß § 12 Abs. 1 WoGG:	407,00 Euro
30 Prozent von Nettokaltniete:	195,00 Euro

Das maximale Entgelt für die verpflichtend abzunehmenden allgemeinen Betreuungsleistungen darf 195,00 Euro nicht übersteigen.

7. Anzeige- und Beratungspflicht, Abs. 6

Mit **Abs. 6** wird klargestellt, dass die **Anzeigespflicht** des § 7 Abs. 5 auch in Bezug auf selbst bestimmte Wohngemeinschaften gilt (vgl. Ausführungen dort). Hiernach muss der Träger eines **ambulanten Dienstes** der Heimaufsicht anzeigen, dass er entgeltliche Betreuungsleistungen erbringen will, wenn er mehr als vier Pflegebedürftige versorgt. Die Vorschrift hat angesichts des Wortlautes des § 7 Abs. 5 nur deklaratorischen Charakter, da die Anzeigespflicht der ambulanten Dienste grundsätzlich besteht, unabhängig ob sie die entgeltlichen Betreuungsleistungen in einer selbst bestimmten oder in einer nicht selbst bestimmten Wohngemeinschaften erbringen.

Neben der Anzeigespflicht für die ambulanten Träger normiert Abs. 6 auch die **Verpflichtung der Heimaufsichtsbehörden**, gemäß § 3 Abs. 3 die Bewohnerinnen und Bewohner selbst bestimmter ambulant betreuter Wohngemeinschaften, deren Vermieter und die Träger von ambulanten Pflegediensten über Rechte und Pflichten zu **beraten** und zu **informieren**. Die Vorschrift hat angesichts des klaren Wortlauts des § 3 Abs. 3 ebenfalls vor allen Dingen deklaratorischen Charakter.

8. Teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege, Abs. 7

Anders als noch im ersten Entwurf gilt das NHeimG gemäß **Abs. 7 Satz 1** grundsätzlich auch für Einrichtungen der **Tagespflege**. Einrichtungen der Tagespflege im Sinne der Vorschrift sind Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige nur tagsüber untergebracht und gepflegt werden können (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 2 zweite Alternative SGB XI).

Ausnahmen bestehen insoweit nur bei den Regelungen zur Mitwirkung und bei Entgegennahme von Leistungen i. S. d. § 14 HeimG von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Bewerberinnen und Bewerbern.

die freie Entfaltung der Persönlichkeit (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG) auch im Falle umfassenden Hilfebedarfs zu sichern.

Für Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen im Sinne des NHeimG ist die Ausschöpfung ihrer individuellen Möglichkeiten für ein selbst bestimmtes und eigenständiges Lebens wesentliche Voraussetzung für die **Lebensqualität**. Dies muss umso mehr gelten, als dass die entsprechenden Möglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner aufgrund von körperlichen und geistigen Gebrechen oftmals eingeschränkt sind.

- 6 Der Betreiber soll den Bewohnerinnen und Bewohnern eine **angemessene** und **individuelle Lebensgestaltung** ermöglichen. Bei den Begrifflichkeiten handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen. Was als angemessen zu bewerten ist, bedarf hierbei der Einzelfallbeurteilung, bei der die spezifischen Gegebenheiten des Heims zu berücksichtigen sind.

Angemessen wird die Lebensgestaltung meist dann sein, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit haben, ihr Leben im Wesentlichen so zu führen, wie sie es vor dem Einzug geführt haben, wobei selbstverständlich die Konstellationen der Institution Heim insbesondere die Interessen der anderen Bewohnerinnen und Bewohner im Heim berücksichtigt werden müssen und gegebenenfalls zu Einschränkungen des Einzelnen führen können.

Eine **individuelle Lebensgestaltung** wird den Bewohnerinnen und Bewohnern etwa dann möglich, wenn sie ihr Leben im Heim möglichst frei von äußeren Einflüssen nach ihren Vorstellungen planen und leben können. Zu dem bereits aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG sowie dem Recht der Gewissens- und Glaubensfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1 GG resultierenden Recht gehört, neben der Achtung der Privat- und Intimsphäre, dass die kulturellen, religiösen, weltanschaulichen Lebensweisen und sexuellen Bedarfe (insbesondere der Wunsch nach einer geschlechterspezifischen Pflege) der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet und sie nicht aufgrund von Behinderung, Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Herkunft, Glauben, religiöser oder politischer Anschauung sowie sexueller Identität benachteiligt oder bevorzugt werden. Voraussetzung für die Ermöglichung einer angemessenen und individuellen Lebensgestaltung ist die Berücksichtigung der Individualität und der persönlichen **Biografie** der Bewohnerin oder des Bewohners durch den Betreiber und seine Mitarbeiter.

Praxistipp:

Angesichts eines immer größeren Anteils der Bewohnerinnen und Bewohner mit Migrationshintergrund sollten Heime vermehrt auf die Anerkennung der kulturellen und religiösen Werte und deren Integration in den Lebensalltag achten. Hierzu kann auch die Ermöglichung einer ausreichenden Kommunikation, etwa durch entsprechend sprachbewandertes Personal oder die Heranziehung von Dolmetschern gehören.

Grundsätzlich sollte die Lebensgestaltung im Heim an der **Alltagsnormalität** ausgerichtet sein und die Bewohnerinnen und Bewohner mit Vertrautem konfrontieren. Hierdurch wird Verunsicherung abgebaut und Selbstsicherheit gefördert.

Auch hier findet der Anspruch auf individuelle Lebensgestaltung dort seine **Grenzen**, wo die Bedürfnisse und Interessen der anderen Bewohnerinnen und Bewohner wesentlich beeinträchtigt werden oder der ordnungsgemäße Tages- und Betriebsablauf der Einrichtung unangemessen eingeschränkt wird. Überzogenen Ansprüchen wird mit dem Hinweis auf die **Angemessenheit** der Lebensgestaltung Einhalt geboten werden können. Ob eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, ist im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung aller widerstreitenden Interessen zu entscheiden.

Selbstständigkeit im Sinne der Vorschrift ist die Möglichkeit, zu handeln oder Handlungen abzulehnen, ohne dabei von anderen Personen abhängig zu sein. **7** Selbstständig agiert auch derjenige Bewohner, der einzelne Handlungen allein ausführt, die Teil eines Prozesses sind, in dessen Verlauf der Bewohner auf Hilfeleistungen angewiesen ist.

Neben Selbstständigkeit und -verantwortung ist auch die Förderung der **Selbstbestimmung** ausdrücklich als Gesetzeszweck normiert worden. Hierunter ist die Entscheidungsgewalt über das „Ob“ und den Umfang des eigenen Tuns oder Unterlassens zu verstehen. So muss es nach dem Willen des Gesetzgebers Bewohnerinnen und Bewohnern überlassen bleiben, wie sie ihr Zimmer einrichten, welche Personen hier geduldet werden, welche Nahrung sie zu sich nehmen wollen oder welche Kleidung sie anziehen möchten. Gleiches gilt für die Wahrung der Intimsphäre oder die Ausübung seiner Sexualität (hierzu vgl. Michelchen, Intimität). Auch die Negativentscheidung, etwa das Zimmer nicht einzurichten oder keine bzw. nur bestimmte Nahrung zu sich zu nehmen, ist vom Recht der Selbstbestimmung umfasst.

Praxistipp:

Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die sich aufgrund eigenverantwortlicher Entscheidungen selbst gefährden, ist eine ausgiebige Beratung über die Folgen ihrer Entscheidung und eine aussagekräftige Dokumentation unerlässlich. Sofern diese erfolgen, kann der Einrichtung und dem Pflegepersonal in aller Regel keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden.

Die zu fördernde **Selbstverantwortung** beinhaltet das Recht und die Pflicht, für die Folgen des selbst bestimmten Handelns einzustehen und etwaige hieraus entstehende Nachteile zugunsten der eigenen Entscheidungsfreiheit in Kauf zu nehmen. So können eine Bewohnerin oder ein Bewohner aufgrund ihrer eigenen Entscheidungsfreiheit selbstverständlich auf eine nach dem aktuellen wissenschaftlichen Stand gebotene medizinische oder pflegerische Leistung verzichten. Eine gegen den ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen erbrachte Hilfe- oder Dienstleistung widerspricht hier dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers. Hinsicht-

Praxistipp:

Regelmäßig kann bei der Beurteilung der Qualität der Leistungen der Heime auf Regelungen des Leistungsrechts zurückgegriffen werden, da diese eine effektive Qualitätskontrolle ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die vereinbarten Qualitätsmaßstäbe und Expertenstandards.

- 4 Darüber hinaus ist der Betreiber verpflichtet, sein **Leistungsangebot** nach Art, Menge und Entgelt aufzuschlüsseln und es allen Interessierten zugänglich zu machen und die Bewohnerinnen und Bewohner über ihren **Beratungsanspruch** sowie Beschwerdemöglichkeiten zu informieren. Diese neue Verpflichtung „*dient der Erhöhung der Transparenz der angebotenen Leistungen und trägt damit einem weit verbreiteten Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger, die sich für einen Heimplatz interessieren oder sich um einen solchen bemühen, nach besserer Information Rechnung. Insbesondere soll auf Basis der Veröffentlichungen die Möglichkeit des Vergleichs eröffnet werden, gerade auch im Bereich der sogenannten Zusatzleistungen, bei denen es in der Praxis Unterschiede zwischen den Heimen in der Frage gibt, was im Preis inbegriffen ist und was extra bezahlt werden muss*“ (vgl. Entwurfsbegründung zu § 5 Abs. 1).

Wie das Leistungsangebot zugänglich gemacht und wie die Bewohnerinnen und Bewohner informiert werden, ist grundsätzlich dem Betreiber überlassen. Er kann die Informationen beispielsweise über Aushänge in der Einrichtung zugänglich machen oder auch über eine Veröffentlichung im Internet.

3. Anforderungen im Einzelnen, Abs. 2

- 5 In Abs. 2 werden, ähnlich wie es schon in der entsprechenden Vorschrift des Bundesheimgesetzes der Fall war, in numerischer Form einzelne Anforderungen an den Betrieb eines Heims aufgeführt. Die Vorschrift wurde sprachlich modernisiert und teilweise zusammengefasst, präzisiert und ergänzt. Die Aufzählung der einzelnen Anforderungen ist abschließend. Die Anforderungen des Abs. 2 decken sich in Teilen mit dem Gesetzeszweck des § 2 Abs. 1, normieren aber darüber hinaus auch noch andere Anforderungen. Der Heimbetreiber hat die Anforderungen aktiv zu erfüllen bzw. auf die Erfüllung hinzuarbeiten.

Grundsätzlich sind die in Abs. 2 normierten Anforderungen für alle Heime verbindlich, also auch für **nicht selbst bestimmte Wohngemeinschaften** im Sinne des § 1 Abs. 3 und **betreute Wohnformen** im Sinne des § 1 Abs. 5. Angesichts der besonderen Versorgungs- und Betreuungskonzeption sind die Anforderungen in diesen Fällen allerdings unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzeszweckes auszulegen und einzufordern. In einer Wohngemeinschaft, sei sie selbstbestimmt oder nicht, werden viele geforderte Anforderungen konzeptionsbedingt in der **Eigenverantwortung** der Bewohnerinnen und Bewohner liegen. In diesen Fällen hat der Betreiber vor allen Dingen beratende Funktion. Hier ist seitens der Heimaufsichten eine interessengerechte Einzelfallentscheidung unter besonderer Berücksichtigung der Gesetzeszwecke und der Bewohnerinteressen notwendig.

Gemäß **Abs. 2 Nr. 1** müssen **Würde** sowie **Interessen** und **Bedürfnisse** der Bewohnerinnen und Bewohner geachtet und vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Der Schutz der Würde der Bewohner ist der zentrale Gesetzeszweck des NHeimG. Daher ist es nicht verwunderlich, dass sich Betreiber beim Betrieb eines Heims dazu verpflichten müssen, sie zu schützen. Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen nicht zum bloßen **Objekt** des Heimbetriebs degradiert werden, sondern sollen als Individuen mit allen ihren Stärken und Schwächen wahrgenommen werden. Hierzu gehört auch, dass sie als selbstständige Menschen eigenständig über ihr Leben und Wohnen entscheiden können und nicht fremdbestimmt leben müssen (vgl. hierzu Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 1).

Praxistipp:

Im Jahr 2008 ist mit der **Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen** ein Rechtskatalog verabschiedet worden, der grundlegende Rechte von Menschen mit Hilfe- oder Pflegebedarf beinhaltet. Zentrales Recht dieser Charta ist ebenfalls die Würde des Menschen.

Gemäß **Abs. 2 Nr. 2** muss das Heim den Bewohnerinnen und Bewohnern eine **angemessene Lebensgestaltung** ermöglichen und die **erforderliche Hilfe gewährleisten**, sofern dies nach Art und Umfang der Betreuungsbedürftigkeit möglich ist. Die Vorschrift ergänzt die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Nr. 1 und verpflichtet die Einrichtung zu einer aktiven Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Verwirklichung der Lebensgestaltung des Einzelnen. Bei der Ermöglichung und Unterstützung der Umsetzung eigener Wünsche und Ideen ist eine Interessenabwägung („angemessen“) zwischen den berechtigten Interessen der Bewohnerin oder des Bewohners an ihrer oder seiner individuellen Lebensgestaltung und Interessen des Heims bzw. der anderen Mitbewohner/innen notwendig. Entsprechend gilt auch für die Prüfung, ob eine Hilfe bei der Umsetzung als erforderlich und angemessen angesehen werden kann (vgl. zur angemessenen Lebensgestaltung auch Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 2).

Gemäß **Abs. 2 Nr. 3** ist der Heimbetrieb nur zulässig, wenn die **Selbstständigkeit**, **Selbstbestimmung**, **Selbstverantwortung** und **Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** gewahrt und gefördert werden. Die Vorschrift spiegelt ähnlich wie die vorangegangenen einen wesentlichen Gesetzeszweck des NHeimG wider (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und entsprechende Ausführungen). Präzisierend fordert der Gesetzgeber bei Heimen, die Menschen mit Behinderungen betreuen, eine **sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung**. Eine sozialpädagogische Betreuung bzw. heilpädagogische Förderung setzt nicht voraus, dass eine Person mit einem entsprechenden Diplom eingestellt werden muss. Vielmehr sind Personen notwendig, denen Grundlagen der Heil- bzw. Sozialpädagogik bekannt sind und die entsprechend umgesetzt werden.

damit weitergehend als ein bloßes Einsichtsrecht, wie es etwa für den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung bei Prüfungen gemäß §§ 114 ff. SGB XI besteht.

Gemäß Abs. 1 Satz 3 sind die erforderlichen Auskünfte **mündlich** oder **schriftlich** zu erteilen. Obwohl es in der Vorschrift nicht mehr ausdrücklich erwähnt ist, müssen die Auskünfte nur **auf Verlangen** erteilt werden. Damit müssen die Auskunftspflichtigen nicht im vorausgehenden Gehorsam Auskunft erteilen, sondern erst dann, wenn es konkret von der prüfenden Behörde gefordert wird. Die Auskünfte müssen für die Überwachung der Einrichtung erforderlich sein. Einem Auskunftsbegehren aus reiner Neugier muss der verpflichtete Personenkreis nicht nachkommen. Den Auskunftsverpflichteten ist eine **angemessene Frist** zur Beschaffung und anschließenden Erteilung der Auskünfte zu gewähren. Den im Bundesheimgesetz enthaltenen Hinweis auf die Unentgeltlichkeit der Auskünfte hielt der Gesetzgeber für entbehrlich, da es sich für ihn um eine Selbstverständlichkeit handelt.

- 7 Gemäß **Abs. 1 Satz 4** können die Heimaufsichtsbehörden die **unentgeltliche** Zurverfügungstellung von **Kopien** von Geschäftsunterlagen verlangen. Die Regelung wurde zur Ergänzung und zur Klarstellung eingefügt, da es in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen kam, ob der Betreiber Kopien kostenlos zur Verfügung stellen muss. Die Verpflichtung bezieht sich nur auf Kopien von Geschäftsunterlagen, die für die Prüfung des Heims **notwendig** sind. Sofern es sich um Unterlagen handelt, die nicht für die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen benötigt werden, kann die Herausgabe der Kopien verweigert werden.

Praxistipp:

Bei der Forderung nach Auskünften hat die zuständige Behörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Art und der Umfang der Datenerhebung haben sich eng daran zu orientieren, ob sie geeignet sind, die Durchführung einer Prüfung vor Ort unmittelbar zu unterstützen. Regelmäßig wiederkehrende Abfragen zum Abgleich von Datenbeständen sind insoweit unzulässig, da diese Angaben in einer Prüfung vor Ort jederzeit eingesehen werden können.

Das Auskunftsbegehren bzw. die Begehren von Kopien ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG, da es eine hoheitliche Maßnahme darstellt, die die Heimaufsicht zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechtes trifft und unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet. Damit sind gegen das Begehren der Heimaufsicht die Rechtsmittel der Klage möglich. Allerdings haben diese gemäß § 14 keine aufschiebende Wirkung.

- 8 Gemäß **Abs. 1 Satz 5** sind die Aufzeichnungen nach Abs. 1 durch den Betreiber im Heim zur Prüfung bereitzuhalten. Trotz der Formulierung ist davon auszugehen, dass die Unterlagen in der Einrichtung selber oder in unmittelbarer räumlicher Nähe vorzuhalten sind, um im Falle der Prüfung jederzeit beschaffbar zu sein. Die

Aufzeichnungen, aus denen die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Heims hervorgeht, sind lediglich bei angemeldeten Prüfungen in der Einrichtung oder in unmittelbarer Nähe vorzuhalten, da mit der ständigen Bereithaltung ein erheblicher Aufwand verbunden wäre und die Aktualität nicht immer gewährleistet werden könnte. Damit wird einem berechtigten Interesse des Betreibers Rechnung getragen.

Praxistipp:

Sollte der Betreiber die Unterlagen an einem anderen Ort benötigen, empfiehlt sich die Anfertigung von Kopien, um den Anforderungen des Abs. 1 Satz 5 gerecht zu werden.

3. Befugnisse der Heimaufsicht, Abs. 2

In Abs. 2 werden die Befugnisse der Heimaufsicht bzw. der mit der Prüfung beauftragten Personen näher konkretisiert. Damit wird der Heimaufsicht ein Instrumentarium zur Durchführung der Prüfung an die Hand gegeben. Die Konkretisierung erfolgt in **Abs. 2 Satz 1** in Form einer numerischen Aufzählung. Es werden neben Betretungs- und Prüfungsrechten auch Einsichtnahmerechte in Unterlagen oder das Recht der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Bewohnerinnen und Bewohnern und das Recht auf Inaugenscheinnahme der Bewohnerinnen und Bewohner normiert.

Gemäß **Abs. 2 Satz 1 Nr. 1** sind die genannten prüfenden Personen grundsätzlich befugt, die für das Heim genutzten **Grundstücke** und **Räume zu betreten**. Dies gilt für die einem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegenden Räumlichkeiten nur bei deren **Zustimmung**. Unter einem Hausrecht wird das Recht verstanden, bei eigenen für Wohnzwecke genutzten Räumlichkeiten frei verfügen und bestimmen zu können, wer diese Räume betritt. Bei Zwei- oder Mehrbettzimmern entscheiden die Hausrechteinhaber gemeinsam. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht zustimmungsfähig sind, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. des gerichtlich bestellten Betreuers einzuholen.

Das Betretungsrecht bezieht sich grundsätzlich nur auf die für das Heim genutzten Grundstücke und Räumlichkeiten. Insofern besteht kein Betretungsrecht gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 für Grundstücke und Räumlichkeiten, in denen die Leitung oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heims wohnen. Diese werden nicht für das Heim genutzt (a. A. wohl Butz/Kunz/Wiedemann, § 15, Rdnr. 12, der davon ausgeht, dass der Begriff des Bewohners auch das im Heim wohnende Personal umfasst).

In **Abs. 2 Satz 1 Nr. 2** ist ein **Prüfungs- und Besichtigungsrecht** zugunsten der prüfenden Personen normiert. Dabei ist die Besichtigung als Grundlage jeder Prüfung anzusehen. Nur wenn etwas in Augenschein genommen wurde, ist eine Überprüfung, ob Mängel bestehen, möglich. Jedoch muss nicht jede Besichtigung letztendlich auch eine Überprüfung nach sich ziehen. So kann die Heimaufsicht